

## Vorvertragliche Informationen

zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

**ZKB Vermögensverwaltung Premium International Nachhaltig (ESG)**

**ZKB Vermögensverwaltung Expert International Nachhaltig (ESG)**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **165GRDQ39W63PHVONY02**

Version: **November 2023**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

### Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

mit einem sozialen Ziel.

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



## **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Die für die Vermögensverwaltung beworbenen Merkmale umfassen:

Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen	Ein Mindestanteil von 10% des Vermögensverwaltungsportfolios wird in Anlageinstrumente investiert, die zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder sozialen Zielen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 SFDR beitragen.
Klima: CO <sub>2</sub> e-Reduktion	Die Vermögensverwaltung ist auf eine kontinuierliche Reduktion der CO <sub>2</sub> e-Intensität des Vermögensverwaltungsportfolios ausgerichtet, wobei eine Orientierung am Ziel einer maximalen Erderwärmung von 1.5° C gemäss dem Pariser Klimaübereinkommen erfolgt.
ESG-Integration	Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen werden systematisch beurteilt und bei der Konstruktion des Vermögensverwaltungsportfolios und der Auswahl von Anlageinstrumenten berücksichtigt.
Vermeidung von Kontroversen	<p>In der Vermögensverwaltung werden kontroverse Geschäftstätigkeiten und Geschäftspraktiken nach Möglichkeit vermieden. Als kontroverse Geschäftstätigkeiten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontroverse Waffen: Unternehmen mit Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen oder chemischen Waffen, Uranmunition, blindmachenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Nuklearwaffen</li> <li>■ Konventionelle Waffen: Unternehmen mit Umsatz <math>\geq 5\%</math> aus der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten sowie solche mit Umsatz <math>\geq 15\%</math> aus Zulieferungs- und Servicegeschäften</li> <li>■ Thermische Kohle: Unternehmen mit Umsatz <math>\geq 10\%</math> aus der Gewinnung thermischer Kohle oder aus deren Verkauf an Dritte</li> </ul> <p>Als kontroverse Geschäftspraktiken gelten Verstösse gegen die 10 Prinzipien der UN Global Compact (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung).</p>
Stewardship	In der Vermögensverwaltung wird darauf geachtet, dass Anlagfonds selektiert werden, deren Fondsgesellschaften mittels Voting & Engagement wirksam Einfluss nehmen auf die Nachhaltigkeitspolitik der Unternehmen, in die sie investieren.

SDG-aligned Investing	Die Sustainable Development Goals (SDGs) bezeichnen die 17 Ziele der UNO für eine nachhaltige Entwicklung. In der Vermögensverwaltung wird zu einem Mindestanteil von 5% des Vermögensverwaltungsportfolios in Unternehmen investiert, die mit ihren Produkten/Dienstleistungen zu einem oder mehreren Zielen beitragen.
-----------------------	--

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen	Bei der Selektion der Anlageinstrumente im Rahmen der Vermögensverwaltung wird laufend sichergestellt, dass ein Mindestanteil von 10% des Vermögensverwaltungsportfolios in Anlageinstrumente investiert ist, die zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder sozialen Zielen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 SFDR beitragen. Die Einhaltung der Mindestquote wird laufend überwacht. Allfällige Unterschreitungen, die aufgrund von Marktbewegungen entstehen können, werden kurzfristig korrigiert.
Klima: CO <sub>2</sub> e-Reduktion	Bei der Selektion der Anlageinstrumente in der Vermögensverwaltung wird laufend sichergestellt, dass der CO <sub>2</sub> e-Ausstoss der Unternehmen, in die investiert wird, sich jährlich um 7.5% zuzüglich des globalen BIP Wachstum (berechnet auf der Basis des gleitenden 3-Jahres Durchschnitts des nominellen BIP des IMF) reduziert. Die Berechnung bezieht sich ausschliesslich auf denjenigen Anteil des Portfolios, für den entsprechende Daten zur Verfügung stehen.
ESG-Integration	Die ESG-Integration in der Vermögensverwaltung erfolgt auf Basis des MSCI ESG-Ratings der eingesetzten Anlageinstrumente und des gesamten Vermögensverwaltungsportfolios. Das ESG-Rating gibt Auskunft darüber, inwiefern Unternehmen gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen exponiert sind und wie sie diese adressieren.  In der Vermögensverwaltung wird laufend ein Mindestrating von A für das gesamte Vermögensverwaltungsportfolio eingehalten. Zusätzlich werden Anlageinstrumente mit einem Rating von < BB ausgeschlossen.

	<p>Das MSCI ESG-Rating auf Portfolioebene setzt sich aus den Ratings der einzelnen Anlageinstrumente zusammen. Falls das Referenzportfolio auch Anlageinstrumente ohne Rating enthält (z.B. Alternative Anlagen), werden die Gewichte der restlichen Anlageinstrumente, welche ein Rating aufweisen, auf 100% des Portfolios skaliert. Damit wird ein korrekter Vergleich zwischen den verschiedenen Referenzportfolios sichergestellt. Insgesamt müssen mindestens 75% des Referenzportfolios ein Rating aufweisen.</p>
Vermeidung von Kontroversen	<p>In der Vermögensverwaltung werden Anlagen in Unternehmen mit kontroversen Geschäftstätigkeiten oder Geschäftspraktiken nach Möglichkeit vermieden.</p> <p>Als kontroverse Geschäftstätigkeiten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kontroverse Waffen: Unternehmen mit Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen oder chemischen Waffen, Uranmunition, blindmachenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Nuklearwaffen</li> <li>■ Konventionelle Waffen: Unternehmen mit Umsatz <math>\geq 5\%</math> aus der Herstellung konventioneller Waffensysteme und Komponenten sowie solche mit Umsatz <math>\geq 15\%</math> aus Zulieferungs- und Servicegeschäften</li> <li>■ Thermische Kohle: Unternehmen mit Umsatz <math>\geq 10\%</math> aus der Gewinnung thermischer Kohle oder aus deren Verkauf an Dritte</li> </ul> <p>Als kontroverse Geschäftspraktiken gelten Verstöße gegen die 10 Prinzipien der UN Global Compact (Norm der Vereinten Nationen (UN) zu Menschen- und Arbeitsrechten, Umweltstandards und Korruptionsbekämpfung).</p>
SDG-aligned Investing	<p>In der Vermögensverwaltung wird zu einem Mindestanteil von 5% des Vermögensverwaltungsportfolios in Unternehmen investiert, die mit ihren Produkten/Dienstleistungen zu einem oder mehreren Zielen beitragen.</p>

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit dem Mindestanteil von 10% des Vermögensverwaltungsportfolios, der für nachhaltige Investitionen verwendet wird, wird in wirtschaftliche Tätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines oder mehrerer Umwelt- und/oder sozialen Ziele gemäss Art. 2 Nr. 17 SFDR beitragen und dabei keine anderen dieser Ziele erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) werden bei einem Mindestanteil von 67% des Vermögensverwaltungsportfolios berücksichtigt. Dabei wird mindestens je ein PAI Indikator aus den folgenden beiden Indikatorengruppen berücksichtigt:

Indikatorengruppe "Umwelt"

PAI 1: Treibhausgas-Emissionen

PAI 2: CO<sub>2</sub> Fussabdruck

PAI 3: Treibhausgas-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung

PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

PAI 8: Emissionen in Wasser

PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

PAI 15: Treibhausgas-Emissionsintensität bei Staaten/Supranationalen

PAI 17: Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien

PAI 18: Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Indikatorengruppe "Soziales und Beschäftigung"

PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen

PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

PAI 12: Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

PAI 16: Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Als Basis für den Mindestanteil von 10% des Vermögensverwaltungsportfolios an nachhaltigen Investitionen werden Daten von MSCI ESG Research LLC

verwendet, welche die Anforderungen von Art. 2 Nr. 17 SFDR erfüllen. Dazu zählt auch, dass die Anlagen in keinem Widerspruch mit sozialen Zielen stehen.

Zusätzlich wird bei der Berücksichtigung von Kontroversen nach Möglichkeit kontroverse Geschäftspraktiken (d.h. Anlagen, bei denen Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, wie beispielsweise in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung vorliegen) vermieden.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

*Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.*

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja,  
die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) werden bei einem Mindestanteil von 67% des Vermögensverwaltungsportfolios berücksichtigt. Dabei wird mindestens je ein PAI Indikator aus den folgenden beiden Indikatorengruppen berücksichtigt:

Indikatorengruppe "Umwelt"

PAI 1: Treibhausgas-Emissionen

PAI 2: CO<sub>2</sub> Fussabdruck

PAI 3: Treibhausgas-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung

PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren

PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

PAI 8: Emissionen in Wasser

PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

PAI 15: Treibhausgas-Emissionsintensität bei Staaten/Supranationalen

PAI 17: Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien

PAI 18: Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Indikatorengruppe "Soziales und Beschäftigung".

PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen

PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

PAI 12: Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle

PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

PAI 16: Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen

- Nein



**Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Im Rahmen der Vermögensverwaltung wird in Aktien, Obligationen, Liquidität und weitere Anlageklassen (Rohstoffe und Gold) investiert. Es werden fünf Anlagestrategien (Relax, Select, Balance, Ambition und Focus) sowie in drei Referenzwährungen (CHF, EUR und USD) angeboten.

Die Allokationen der Anlageklassen sind dabei wie folgt:

	Relax	Select	Balance	Ambition	Focus
Festverzinsliche (inkl. Liquidität)	50-95%	45-95%	30-70%	5-60%	0-30%
Aktien	5-30%	10-35%	20-65%	40-85%	50-95%
Weitere Anlageklassen	0-25%	0-25%	0-25%	0-25%	0-25%

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen	Bei der Selektion der Anlageinstrumente in der Vermögensverwaltung wird laufend sichergestellt, dass ein Mindestanteil von 10% des Vermögensverwaltungsportfolios in Anlageinstrumente investiert ist, die zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder sozialen Zielen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 SFDR beitragen. Allfällige Unterschreitungen, die aufgrund von Marktbewegungen entstehen können, werden kurzfristig korrigiert.
Klima: CO <sub>2</sub> e-Reduktion	Bei der Selektion der Anlageinstrumente in der Vermögensverwaltung wird laufend sichergestellt, dass der CO <sub>2</sub> e-Ausstoss der Unternehmen, in die investiert wird, sich jährlich um 7.5% zuzüglich des globalen BIP Wachstum (berechnet auf der Basis des gleitenden 3-Jahres Durchschnitts des nominellen BIP des IMF) reduziert. Die Berechnung bezieht sich ausschliesslich auf denjenigen Anteil des Portfolios, für den entsprechende Daten zur Verfügung stehen.
ESG-Integration	In der Vermögensverwaltung wird laufend ein Mindestrating von A (gemäss MSCI ESG Rating) für das gesamte Vermögensverwaltungsportfolio eingehalten. Zusätzlich werden Anlageinstrumente mit einem Rating von < BB ausgeschlossen.
Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI)	Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) werden bei einem Mindestanteil von 67% des Vermögensverwaltungsportfolios berücksichtigt. Dabei wird mindestens je ein PAI Indikator aus den folgenden beiden Indikatorengruppen berücksichtigt:  Indikatorengruppe "Umwelt" PAI 1: Treibhausgas-Emissionen PAI 2: CO <sub>2</sub> Fussabdruck PAI 3: Treibhausgas-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird



	<p>PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind</p> <p>PAI 5: Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung</p> <p>PAI 6: Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren</p> <p>PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken</p> <p>PAI 8: Emissionen in Wasser</p> <p>PAI 9: Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle</p> <p>PAI 15: Treibhausgas-Emissionsintensität bei Staaten/Supranationalen</p> <p>PAI 17: Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien</p> <p>PAI 18: Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz</p> <p>Indikatorengruppe "Soziales und Beschäftigung"</p> <p>PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen</p> <p>PAI 11: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</p> <p>PAI 12: Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle</p> <p>PAI 13: Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen</p> <p>PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)</p> <p>PAI 16: Länder in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstossen</p>
SDG-aligned Investing	<p>In der Vermögensverwaltung wird zu einem Mindestanteil von 5 % des Vermögensverwaltungsportfolios in Unternehmen investiert, die mit ihren Produkten/Dienstleistungen zu einem oder mehreren Zielen beitragen.</p>

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

In der Vermögensverwaltung wird eine aktive Anlagestrategie ohne Referenzuniversum verfolgt. Eine Quantifizierung des Mindestsatzes der Veränderung des Umfangs der investierbaren Anlagen ist nicht möglich.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Als Basis für den Mindestanteil von 10% des Vermögensverwaltungsportfolios an nachhaltigen Investitionen werden Daten von MSCI ESG Research LLC verwendet, welche die Anforderungen von Art. 2 Nr. 17 SFDR erfüllen. Dazu zählt auch die Berücksichtigung einer guten Unternehmensführung.

Zudem werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung im ganzen Vermögensverwaltungsportfolio durch die Berücksichtigung des MSCI ESG Ratings im Rahmen der ESG-Integration berücksichtigt.

Schliesslich werden in der Vermögensverwaltung nach Möglichkeit Investitionen in Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken (d.h. Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, wie beispielsweise in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsbekämpfung vorliegen) vermieden.

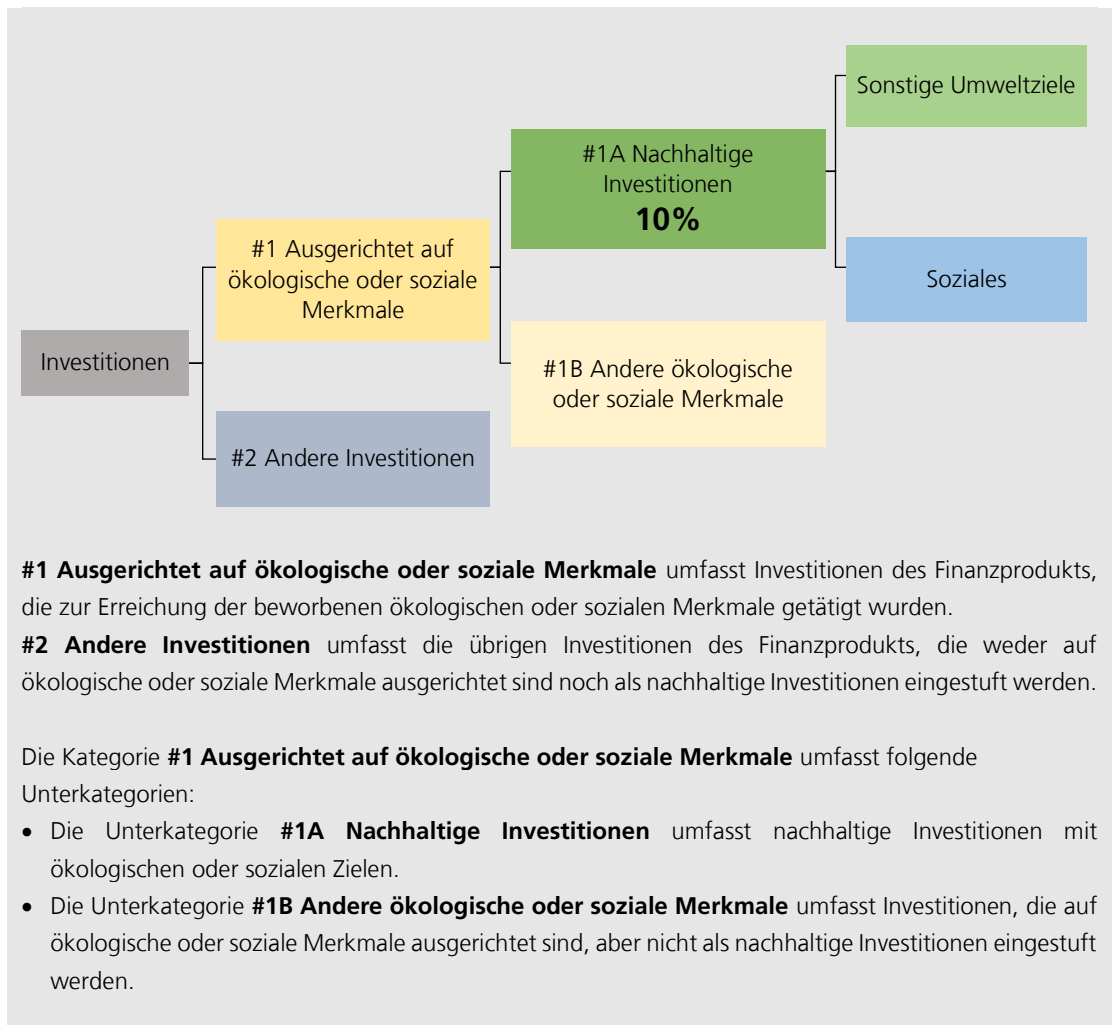
Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Die Vermögensallokation ist sowohl geographisch als auch über verschiedene Anlageklassen breit diversifiziert: Ein Mindestanteil von 10% des Vermögensverwaltungsportfolios wird in Anlageinstrumente investiert, die zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder sozialen Zielen im Sinne des Artikel 2 Nr. 17 SFDR beitragen.



### ● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

In Ausnahmefällen können Derivate in geringem Umfang zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese verfolgen aber keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.



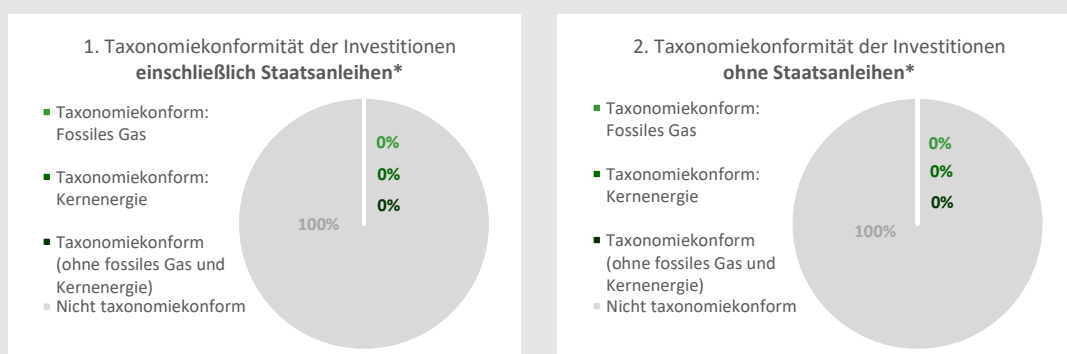
## In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Vermögensverwaltung verfolgt keine nachhaltigen Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie.

### ● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie<sup>1</sup> investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas       In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

### ● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

In der Vermögensverwaltung werden keine Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten verfolgt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO<sub>2</sub>-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Es wird kein Mindestanteil spezifisch für nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel festgelegt. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR beträgt 10%. Dabei wird nicht zwischen Umweltzielen und Sozialzielen unterschieden.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Es wird kein Mindestanteil spezifisch für sozial nachhaltige Investitionen festgelegt. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR beträgt 10%. Dabei wird nicht zwischen Umweltzielen und Sozialzielen unterschieden.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Es kann in Vermögenswerte investiert werden, die nicht mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen übereinstimmen. Diese Vermögenswerte können alle in der spezifischen Anlagepolitik vorgesehenen Anlagen umfassen, einschliesslich Derivate zu Absicherungszwecken und flüssige Mittel, und dienen dazu, die Anlagestrategie des Finanzproduktes zu verfolgen. Bei diesen Anlagen finden keine Grundsätze des ökologischen oder sozialen Mindestschutzes Anwendung.



### **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.



### **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website zu finden: [zkb.ch/SFDR-offenlegung](https://zkb.ch/SFDR-offenlegung)